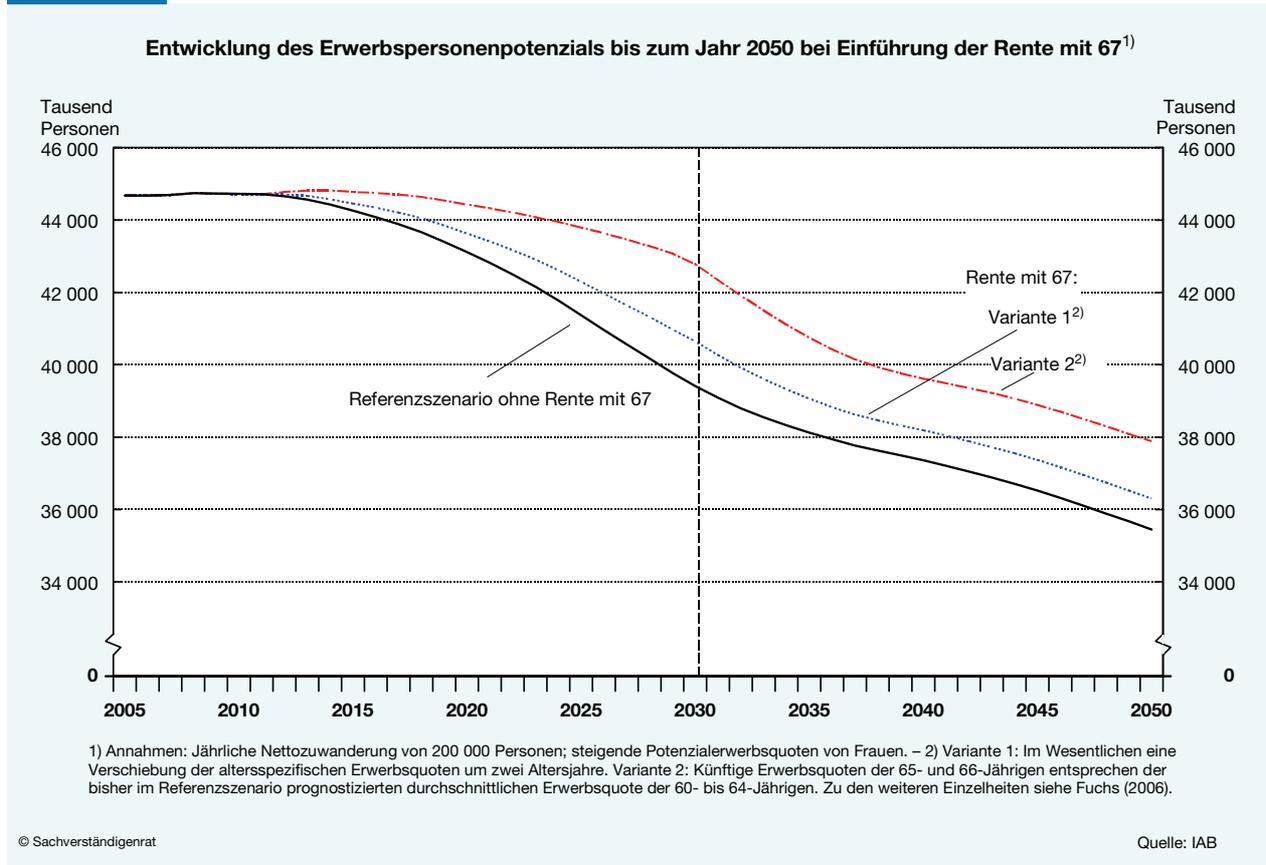


Auszug aus dem Jahresgutachten 2007/08

**Verlängerung der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung:
Problematische Verteilungswirkungen**
(Ziffern 269 bis 279)

Schaubild 57



5. Verlängerung der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung: Problematische Verteilungswirkungen

269. Die seit dem 1. Januar 2002 geltende Förderung der Betrieblichen Altersversorgung gemäß § 3 Nr. 63 EStG sieht zusätzlich zur im Sinne der nachgelagerten Besteuerung systematisch richtigen Steuerfreiheit eine **Sozialabgabenfreiheit der umgewandelten Entgeltanteile** in Höhe von bis zu 4 vH der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Gesetzlichen Rentenversicherung vor. Diese Sozialabgabenfreiheit war ursprünglich als Anschubfinanzierung bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Am 8. August 2007 beschloss das Bundeskabinett eine unbefristete Fortführung dieser sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung, um die Attraktivität dieses Vorsorgewegs nicht zu gefährden. Dieser Entscheidung war eine intensive Auseinandersetzung über die Aufhebung der Befristung vorangegangen.

Die Befürworter des ursprünglich vorgesehenen Auslaufens der Sozialabgabenfreiheit weisen auf die erheblichen Beitragseinnahmeausfälle der Sozialversicherungen hin, die von der Bundesregierung in ihrem Gesetzesentwurf (Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Betrieblichen Altersversorgung) auf 3,3 Mrd Euro pro Jahr geschätzt werden. Sie argumentieren, dass der so geförderte Ausbau der kapitalgedeckten zweiten Schicht der Altersvorsorge durch eine Schwächung des umlagefinanzierten Systems, namentlich der Gesetzlichen Rentenversicherung, erkauft werde. Denn die Sozialabgabenfreiheit führe zu niedrigeren Rentenanpassungen und einer Absenkung des Rentenniveaus auch für diejenigen Rentner, die von dieser Form des betrieblichen Altersvorsorgesparens keinen Gebrauch machen wollen oder dies nicht können. Diese Kritik wird insbesondere von Vertretern der Deutschen Rentenversicherung vorgetragen (Thiede, 2005). Die Protagonisten der

Sozialabgabenfreiheit weisen demgegenüber auf den kräftigen Impuls für die Ausweitung der Betrieblichen Altersversorgung und die hohe Akzeptanz dieser Möglichkeit hin. Dies gelte gerade für Bezieher niedriger Arbeitsentgelte, bei denen die Sozialabgabenfreiheit im Unterschied zur Steuerfreiheit einen besonderen Anreiz zum betrieblichen Altersvorsorgesparen darstelle, zumal viele Arbeitgeber mit den umwandlungsbedingt ersparten Arbeitgeberanteilen die Sparleistungen ihrer Arbeitnehmer aufstocken würden. Zudem sei im Fall eines Auslaufens mit **Ausweichreaktionen** von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in auch aus sozialabgabenbefreiten Entgelten gebildete Zeitwertkonten oder via Entgeltumwidmungen, das heißt den Verzicht auf die in Aussicht gestellten Lohn- und Gehaltserhöhungen, in eine rein arbeitgeberfinanzierte Betriebliche Altersversorgung zu rechnen. Diese Ausweichreaktionen seien mit einem Verlust an Flexibilität und Individualität bei der Betrieblichen Altersversorgung verbunden, aber mit ähnlichen Beitragseinnahmeverlusten und Verteilungswirkungen wie ein Fortdauern der geltenden Regelung (Gunkel, 2005; BDA, 2007; Börsch-Supan et al., 2007).

270. Die **Verteilungswirkungen** der Sozialabgabenfreiheit für die Gesetzliche Krankenversicherung und die Soziale Pflegeversicherung sind eindeutig. Da die Leistungen dieser Systeme unabhängig vom verbeitragten Einkommen sind, müssen dort, kompensierende Steuerzuschüsse ausgeklammert, die Beitragssätze angehoben werden, um bei einer wegen der Sozialabgabenfreiheit verringerten Beitragsbasis das gleiche Beitragsvolumen zu generieren. Die Folge ist, dass diejenigen Arbeitnehmer, die die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nicht nutzen, höher belastet werden, da deren beitragspflichtiges Einkommen unverändert bleibt, die Beitragssätze aber angehoben werden. Dem Renditeverlust dieser Arbeitnehmer entspricht – bei gegebenem Ausgabenvolumen der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung – der Gewinn der Beschäftigten, die Teile ihres Arbeitsentgelts sozialabgabenfrei in Betriebsrentenansprüche umgewandelt haben. Weniger eindeutig sind die Verteilungsergebnisse bei der Arbeitslosenversicherung, da hier bei einer Entgeltumwandlung nicht nur die individuelle Beitragsbelastung, sondern auch der vom Nettolohn abhängige Arbeitslosengeldanspruch geringer ausfällt. Im Mittelpunkt der Diskussionen der Wirkungen der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung standen und stehen aber die Verteilungswirkungen im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung.

271. In der **Gesetzlichen Rentenversicherung** führt die Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung allenfalls kurzfristig zu einer finanziellen Belastung, mittel- und langfristig aber zu einer den Beitragssatz senkenden Entlastung, die freilich mit nicht unproblematischen Verteilungswirkungen verbunden sein kann. Denn sollte aufgrund der Einnahmeausfälle eine Anhebung des Beitragssatzes erforderlich werden, hätte dies über den Beitragssatzeffekt in der Rentenanpassungsformel in dem der Beitragssatzanhebung folgenden Jahr eine geringere Rentenanpassung zur Folge. Zu einer zusätzlichen Dämpfung des Rentenanstiegs in der übernächsten Periode kommt es dadurch, dass sich die anpassungsrelevanten beitragspflichtigen Entgelte schwächer entwickeln als die Bruttolöhne (Kasten 9). Schließlich und endlich wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor stärker anpassungsdämpfend, da die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler geringer ausfällt. Denn zur Ermittlung der Äquivalenzbeitragszahler wird das Gesamtvolumen der Beitragseinnahmen (Pflichtbeiträge der Beschäftigten, Beiträge der geringfügig Beschäftigten sowie Beiträge der Bezieher von Arbeitslosengeld) durch den Beitrag dividiert, der auf das von der Entgeltumwandlung nicht berührte Bruttodurchschnittsentgelt entfällt. Die Konsequenz dieser den Rentenversicherungsbeitragssatz

dämpfenden Effekte sind niedrigere Rentenanpassungen für alle Rentner und eine Absenkung des Rentenniveaus.

272. Die **intergenerativen Verteilungswirkungen** dieses Förderinstruments der Betrieblichen Altersversorgung können mithilfe des Konzepts der impliziten Rendite (JG 2003 Ziffern 337 ff.) untersucht werden. Qualitativ lassen sich diese Wirkungen wie folgt beschreiben:

- Rentenversicherte, die sich selbst nicht an der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung beteiligen, erleiden zumindest einen vorübergehenden Renditeverlust, da das Rentenniveau relativ schnell sinkt, während der Beitragssatz zunächst praktisch unverändert bleibt. Der beitragsatz-erhöhende Effekt der schmaleren Beitragsbasis und der beitragsatzsenkende Effekt verminderter Rentenanpassungen gleichen sich nämlich mehr oder weniger aus. In der längeren Frist kommt es dagegen zu einer Senkung des Beitragssatzes, da zunehmend mehr Ruheständler geringere Ansprüche gegenüber der Gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben. Hierbei handelt es sich um diejenigen, die das Angebot der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung in Anspruch genommen haben. Auf sehr lange Sicht – das heißt nach etwa 65 Jahren – nähern sich die Renditen der Gesetzlichen Rentenversicherung mit und ohne sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung wieder an.
- Diejenigen, die die Option der Entgeltumwandlung nutzen, profitieren im Alter von der höheren Rendite der kapitalgedeckten Betrieblichen Altersversorgung. Die Leistungen aus der Betrieblichen Altersversorgung sind (bei einer konstant angenommenen Rendite) höher, da aufgrund der Sozialabgabenfreiheit mehr angespart werden konnte. Deshalb ist die „Mischrendite“, der gewogene Durchschnitt aus der Beitragsrendite der Gesetzlichen Rentenversicherung und der Rendite der Rente der Betrieblichen Altersversorgung, im Fall der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung höher. In diesem Fall stammt ein größerer Anteil der Gesamtrente aus der höher verzinsten betrieblichen Altersvorsorge-Rente.

273. Die durchgeführten Berechnungen (Kasten 10) zeigen für Niveau und Entwicklung der Beitragsrendite der Gesetzlichen Rentenversicherung den bekannten Verlauf eines zunächst deutlichen Rückgangs mit dem Tiefpunkt für die Mitte der 1960er Jahre Geborenen. Die später geborenen Rentner profitieren von den unterstellten kräftigeren Lohnsteigerungen ab dem Jahr 2010. Wird nun die im Jahr 2005 eingeführte sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung im beschriebenen Ausmaß praktiziert, so sinkt das Rentenniveau bei zunächst noch unverändertem Beitragssatz. Dies wirkt für sich genommen renditesenkend. Mit fortschreitender Geltungsdauer nähern sich allerdings die Renditenniveaus wieder an, da auch der Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung sinkt.

Kasten 10

Annahmen der Modellrechnungen zur Altersvorsorgerendite

Die nachstehenden Ergebnisse der Modellrechnungen zu den Wirkungen der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung basieren auf den folgenden Annahmen und Befunden:

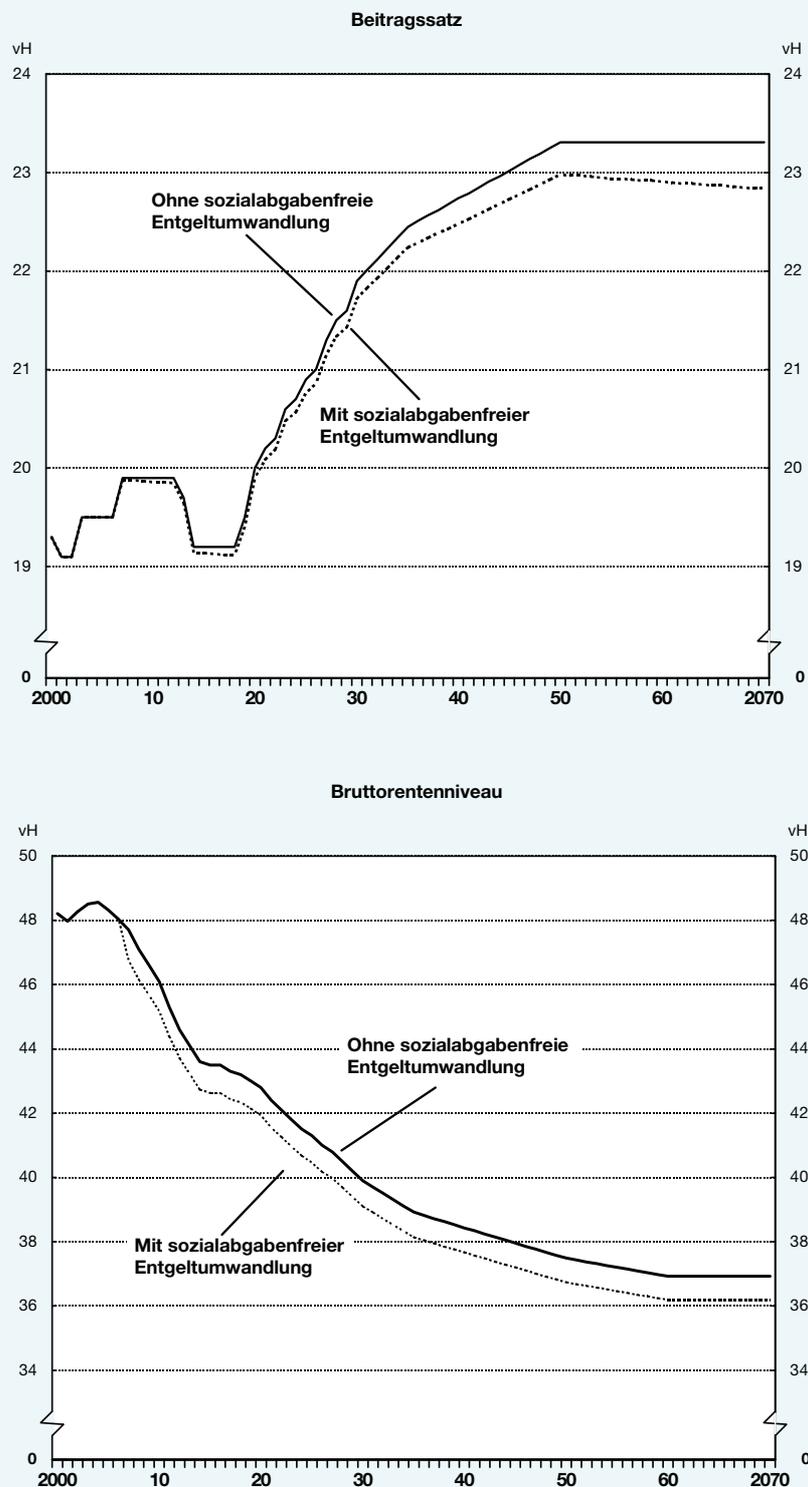
- Es wird ein typisierter Rentenversicherter unterstellt: Die Beitragspflicht beginnt mit dem 20. Lebensjahr, der Renteneintritt erfolgt mit 65 Jahren, die Rentenbezugsdauer entspricht der mittleren ferneren Lebenserwartung. Infolge der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters auf 67 Jahre werden für diesen typisierten Rentner in Abhängigkeit vom Renteneintrittsjahr entsprechende Abschläge in Rechnung gestellt. Da die derzeitigen Abschläge als weitgehend versicherungsmathematisch korrekt angesehen werden können, das heißt, dass von einem vorzeitigen Rentenbeginn keine den Beitragssatz dauerhaft erhöhende Wirkung ausgeht, hat dies keinen relevanten Einfluss auf die Beitragsrendite der Gesetzlichen Rentenversicherung.
- Die Annahmen zur Entwicklung des Beitragssatzes zur Gesetzlichen Rentenversicherung und zum Bruttorentenniveau basieren auf den Simulationsrechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Rentenversicherungsbericht 2006. Die Rechnungen reichen bis zum Jahr 2030. Bei Fortschreibung der demografischen und ökonomischen Annahmen dieses Berichts ergibt sich für die Jahre danach zunächst noch ein weiterer, verlangsamer Anstieg des Beitragssatzes. Ab dem Jahr 2050 wird der Beitragssatz bei 23,3 vH konstant gesetzt (siehe auch Rürup-Kommission, 2003). Das **Bruttorentenniveau fällt** bis zum Jahr 2060 auf 37 vH und verharrt danach auf diesem Niveau.
- Die Bruttorente beinhaltet nur die Hälfte des von der Rentenversicherung gezahlten allgemeinen Krankenversicherungsbeitrags.
- Vom gesamten Rentenversicherungsbeitrag werden 20 vH als Beitragsanteil zur Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos abgezogen, das heißt, in die Renditeberechnung für die Altersrente gehen 80 vH des Beitrags ein.
- In der Grundrechnung wird unterstellt, dass die Hälfte der Rentenversicherten ab dem Jahr 2005 einen Anteil von 4 vH ihres Arbeitseinkommens umwandelt (Schaubild 58, Seite 188).

Bei diesen Annahmen fällt bei der unterstellten Partizipation an der Entgeltumwandlung das Bruttorentenniveau mit einer zeitlichen Verzögerung von zwei Jahren um 2 vH niedriger aus als ohne sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung. Der Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung entwickelt sich zunächst entsprechend dem Beitragssatz ohne sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung, sinkt dann aber über einen Übergangszeitraum bis zum Jahr 2070 auf den Wert, der bei einer ungeschmälernten Beitragsbasis zur Finanzierung eines um 2 vH niedrigeren Rentenniveaus erforderlich ist. Das bedeutet, dass der Beitragssatz langfristig ebenfalls um 2 vH niedriger ausfällt als im Vergleich zum Szenario ohne sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung. Für einen Renditevergleich sind weitere Annahmen erforderlich.

- Die Beiträge zur Betrieblichen Altersversorgung verzinsen sich nach Abzug der Verwaltungskosten mit 4,0 %. Da die durchschnittlichen Arbeitsentgelte nach Maßgabe des Rentenversicherungsberichts 2006 ab dem Jahr 2020 mit 3 vH pro Jahr steigen, beläuft sich das Zins-Lohnwachstums-Differenzial ab diesem Zeitpunkt auf einen Prozentpunkt. Beitragszahlung und Rentenbezugsphase der Betrieblichen Altersversorgung decken sich mit der in der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Schaubild 58

Wirkung der Entgeltumwandlung auf den Beitragssatz und das Rentenniveau in der Gesetzlichen Rentenversicherung



- Hinsichtlich der fernerer Lebenserwartung der 65-Jährigen wird ausgehend von 16,5 Jahren für Männer und 19,9 Jahren für Frauen, jeweils gemäß Sterbetafel 2003/05, bis zum Jahr 2050 ein

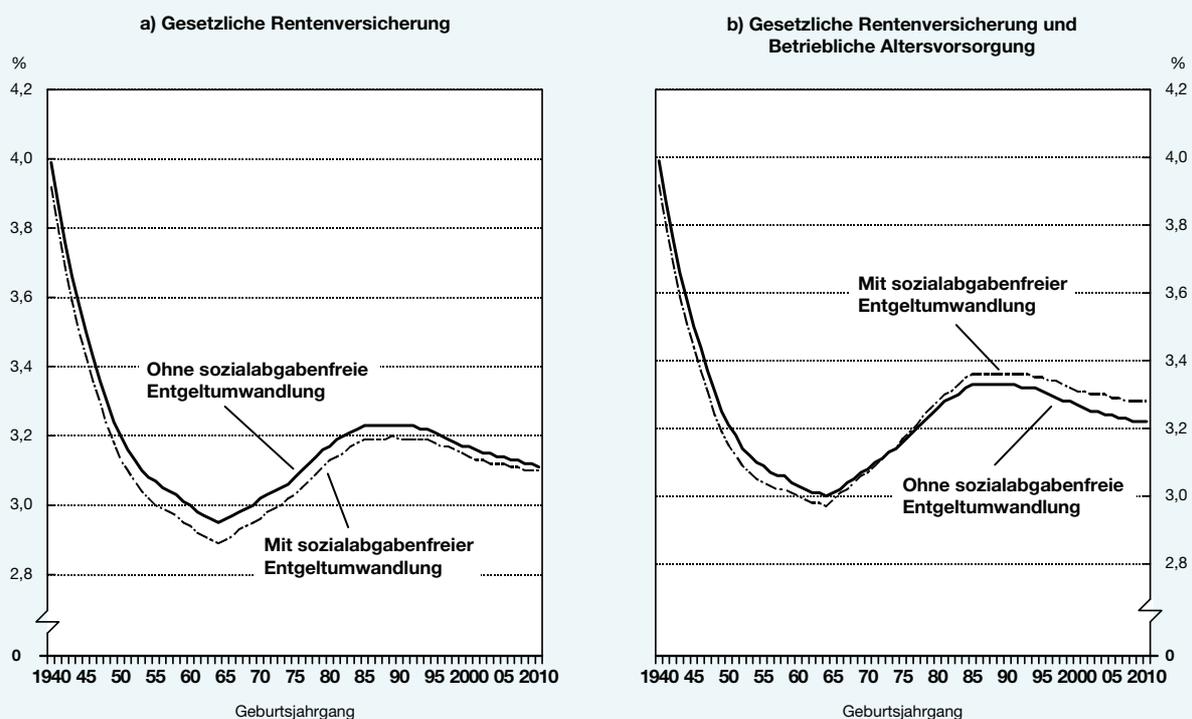
weiterer Anstieg bis auf 21,0 Jahre für Männer und 24,4 Jahre für Frauen unterstellt. Diese Annahmen decken sich mit denen des Rentenversicherungsberichts 2006, die auf der 11. koordinierten Bevölkerungsvorberechnung des Statistischen Bundesamtes beruhen. Für die Jahre nach 2050 werden allmählich geringer werdende Zuwächse unterstellt. In die Renditeberechnungen geht der Mittelwert für Frauen und Männer ein.

- Im Fall der Sozialabgabenfreiheit werden von 50 vH der Arbeitnehmer jeweils 4 vH des Arbeitseinkommens in die Betriebliche Altersversorgung umgelenkt. Entfällt die Sozialabgabenfreiheit, bleibt – in Abhängigkeit von den Beitragsätzen zu den verschiedenen Sozialversicherungszweigen – entsprechend weniger für die Betriebliche Altersversorgung übrig. In der Grundrechnung wird unterstellt, dass die Arbeitnehmer die Beitragslast allein zu tragen haben. Das heißt, es wird von einer Überwälzung der Arbeitgeberanteile auf die Arbeitnehmer ausgegangen. Entsprechend stark fällt die Einbuße beim Wegfall der Sozialabgabenfreiheit aus.

274. Beim Vorhandensein einer über die Entgeltumwandlung finanzierten Betrieblichen Altersversorgung fällt die gesamte Altersvorsorgerendite durchweg höher aus als die für die Gesetzliche Rentenversicherung allein (Schaubild 59). Je jünger der Versicherte, umso länger zahlt dieser Beiträge in das **kapitalgedeckte Zusatzsystem** und umso höher ist später seine Rente aus der Betrieblichen Altersversorgung – auch in Relation zur Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung. Ein solcher Vergleich ist allerdings nicht unproblematisch, da hier die qualitativ und quantitativ

Schaubild 59

Entwicklung der nominalen Rendite in der Altersvorsorge durch sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung



unterschiedlichen Vorsorgeanstrengungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung und der kapitalgedeckten Versicherung miteinander verglichen werden.

275. Der Saldo der Wirkungen der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung hängt von zwei gegenläufigen Effekten ab: Zum einen fällt für einen längeren Zeitraum die Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung durch die Sozialabgabenfreiheit geringer aus. Zum anderen steigen bei Sozialabgabenfreiheit der Anteil der Rente der Betrieblichen Altersversorgung und damit die **Mischrendite** der Altersvorsorge. Für die älteren Jahrgänge dominiert der erste Effekt, und die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung führt zu Renditeeinbußen gegenüber der Sozialabgabenpflicht. Ab etwa dem Geburtsjahrgang 1970 aber schlägt der Wirkungssaldo in einen Renditevorteil für diejenigen um, die von dieser Option Gebrauch gemacht haben (Schaubild 60, Seite 191), wobei der Geburtsjahrgang, ab dem es zu einem Renditevorteil kommt, umso früher ist, je höher die Rendite der Betrieblichen Altersversorgung ausfällt. Die „Umwandlungsverweigerer“ hingegen sind auf absehbare Zeit Verlierer durch die Nichtinanspruchnahme dieser Fördermaßnahme.

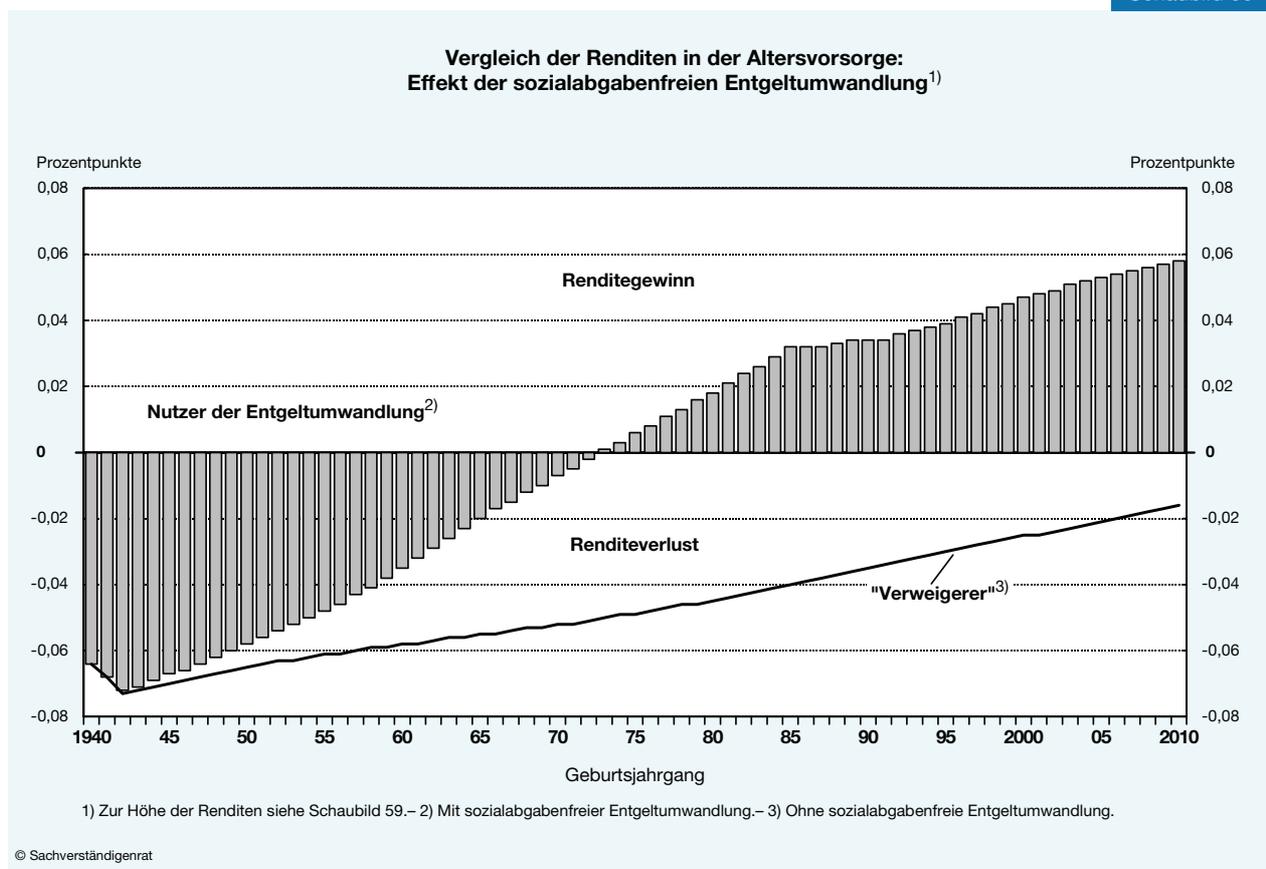
276. Während die **Zahllast** beschreibt, wer verpflichtet ist, eine Abgabe zu entrichten beziehungsweise abzuführen, beschreibt die **Traglast**, bei wem – nach etwaigen Überwälzungen – diese Abgabe zu einer dauerhaften Minderung des Einkommens führt. Unterstellt man, dass die Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen nicht über geringere Barlöhne auf die Arbeitnehmer überwälzt werden, das heißt, dass die Arbeitgeber ihre Beitragsanteile nicht nur zahlen, sondern auch tragen, dann bedingt die Sozialabgabenfreiheit bei der Entgeltumwandlung eine geringere Begünstigung der Arbeitnehmer im Vergleich zu einer Situation, in der die gesamte Traglast dieser Abgaben bei den Arbeitnehmern anfällt. Liegt die gesamte Traglast bei den Arbeitnehmern, ist für sie die Vorteilhaftigkeit der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung größer, als wenn ein Teil dieser Last bei den Arbeitgebern liegt, und deshalb auch die Arbeitgeber von der Sozialabgabenfreiheit bei einer Entgeltumwandlung profitieren.

Grundsätzliche ökonomische Zusammenhänge legen zumindest für die lange Frist die Annahme einer vollständigen Überwälzung auf den Arbeitnehmer nahe. Allerdings ist diese theoretisch naheliegende Vermutung insofern in Frage zu stellen, als dies im Fall einer Belegschaft, in der nicht alle Arbeitnehmer die Option der Entgeltumwandlung nutzen, unterschiedliche Bruttolöhne für „Umwandler“ und „Umwandlungsverweigerer“ impliziert. Beschäftigte, die diese Möglichkeit nutzen, müssten nämlich unter dieser Annahme der Überwälzung der Arbeitgeberanteile auf die Arbeitnehmer ein höheres Bruttoentgelt beziehen als „Verweigerer“, damit die Arbeitskosten für den Arbeitgeber für beide Gruppen identisch bleiben. In der betrieblichen Praxis ist dies nicht vorstellbar. Realistischer erscheint dagegen, dass die Arbeitgeber ihre Einsparungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen der gesamten Belegschaft unterschiedslos überlassen. Damit würden aber auch die Mitarbeiter einen gewissen Vorteil haben, die nicht an der Entgeltumwandlung teilnehmen.

277. Einen wichtigen Einfluss auf die Ergebnisse der Modellrechnungen hat zudem die Annahme über die Zahl der Arbeitnehmer, die sich an der Entgeltumwandlung beteiligen. Je höher die Beteiligungsquote, umso größer ist der dämpfende Effekt auf die Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung und umso länger braucht jeder Versicherte, bis er durch die eigenen Betriebsrentenansprüche diesen Verlust wieder wettmachen kann. Betrachtet man schließlich die **Renditeeffekte** getrennt für **Frauen und Männer**, so zeigt sich die relative Vorteilhaftigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung für Frauen. Diese Frauen beziehen aufgrund ihrer höheren durchschnittlichen

Lebenserwartung länger eine gesetzliche Rente, so dass für sie die Rendite in der Gesetzlichen Rentenversicherung höher ausfällt als für Männer. Von der Umgewichtung der Altersvorsorge hin zu kapitalgedeckten Alterseinkommen mit einer geschlechtsspezifischen Rentenberechnung profitieren sie deshalb weniger als Männer. Ursache ist die für Frauen geringere Renditedifferenz der Betrieblichen Altersversorgung zur Gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Unterschiede würden sich jedoch dann wieder ebnen, wenn wie bei der Riester-Rente auch in der Betrieblichen Altersversorgung durchweg eine Unisex-Tarifierung vorgenommen würde und sich die längere Rentenbezugsdauer der Frauen als Folge der höheren Lebenserwartung bei gleichen Beitragsleistungen nicht in geringeren monatlichen Zahlungsbeträgen niederschläge.

Schaubild 60



278. Festzuhalten bleibt somit, dass die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung die Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung für einen sehr langen Übergangszeitraum senkt. Im Ergebnis bewirkt die Sozialabgabenfreiheit eine **Umverteilung von den Älteren zu den Jüngeren**. Dauerhaft benachteiligt werden diejenigen, die das Angebot der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung nicht annehmen wollen oder können. Angesichts der notwendigen Leistungsrücknahmen bei der Gesetzlichen Rentenversicherung ist es wichtig, im Interesse einer mischfinanzierten Altersvorsorge, die es erlaubt, in der Ruhestandsphase in etwa den in der Erwerbsphase gewohnten Konsumstandard aufrecht zu erhalten, neben der privaten auch die Betriebliche Altersversorgung auszubauen.

279. Die Analyse der intertemporalen und geschlechtsspezifischen Verteilungswirkungen des Förderinstrumentes der Sozialabgabenfreiheit im Rahmen der Entgeltumwandlung hat aber gezeigt,

dass die Entscheidung des Bundeskabinetts, die gegenwärtig geltende Regelung unbefristet fortzuführen, zwei Begründungsannahmen erfordert: Die erste Annahme ist die einer weiteren Ausbreitung dieser so geförderten arbeitnehmerfinanzierten Betrieblichen Altersversorgung mit der Folge eines dann höheren mischfinanzierten Gesamtversorgungsniveaus für eine wachsende Zahl zukünftiger Rentner. Die zweite Annahme ist die, dass es bei einem Auslaufen der Sozialabgabenfreiheit zum 31. Dezember 2008 zu einem vergleichbaren Rückbau des Umlagesystems und sehr ähnlichen Verteilungswirkungen käme, aufgrund von Ausweichreaktionen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zum Beispiel in die formal rein arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung oder in Arbeitszeitkonten, die keinen Ersatz für eine Betriebliche Altersversorgung darstellen, aber ebenfalls aus sozialabgabenfreien Entgeltbestandteilen gespeist werden. Nur wenn man diese beiden Annahmen akzeptiert, war die unbefristete Verlängerung der Sozialabgabenfreiheit eine richtige Entscheidung.

6. Altersarmut vorbeugen

280. Altersarmut ist bislang in Deutschland kein gravierendes gesellschaftliches Problem. Weniger als 2 vH der Bezieher einer gesetzlichen Rente und 2,3 vH der über 65-Jährigen – Ende 2006 waren dies 371 000 Personen – beziehen zur Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums Leistungen aus der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“. Diese Grundsicherung entspricht weitgehend den Leistungen der Sozialhilfe oder des Arbeitslosengelds II.

Weniger die Leistungsrücknahmen, die sich aus den im Interesse einer nachhaltigen Finanzierbarkeit umgesetzten letzten Rentenreformen in der Zukunft ergeben, sondern mehr die Veränderungen in den Erwerbsbiografien lassen in der mittleren und längeren Perspektive eine Zunahme von Altersarmut wahrscheinlicher werden. Eine solche Entwicklung ist nicht nur ein Problem für die Betroffenen, die Verringerung von zukünftigen **Armutsrissen** im Alter ist auch im langfristigen fiskalischen Interesse des Staates. Denn ein im höheren Maße Altersarmut vermeidendes System der Alterssicherung ist eine Versicherung des Staates gegen zukünftige Ansprüche auf die steuerfinanzierte Grundsicherung im Alter.

Nicht selten werden niedrige Rentenzahlbeträge als Indikatoren für eine bestehende Einkommens- oder Altersarmut herangezogen. Diese pauschale Vermutung ist unzutreffend, denn der Zahlbetrag einer Rente lässt einen Rückschluss auf die Versicherungsbiografie eines Rentenempfängers zu, kaum aber auf dessen Einkommenssituation. Ausweislich der auf das Jahr 2003 bezogenen repräsentativen Erhebung „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“ kann nämlich nicht von niedrigen Rentenzahlbeträgen auf niedrige Alterseinkommen geschlossen werden. Denn unter den Beziehern von Kleinstrenten befinden sich viele frühere Selbstständige, die anderweitig ausreichend abgesichert sind, über das Pensionssystem versorgte Beamte und nicht zuletzt über den Ehepartner abgesicherte Personen (Bieber und Klebula, 2005; Rentenversicherungsbericht, 2005).

Die Gesetzliche Rentenversicherung basiert auf dem Prinzip der **Teilhabeäquivalenz**. Dies bedeutet, dass sich die Rentenansprüche nach dem Verhältnis des verbeitragten Entgelts im Vergleich zum jeweiligen durchschnittlichen jährlichen Arbeitsentgelt bemessen.

Für ein mit Rentenversicherungsbeiträgen belegtes Arbeitsentgelt von 29 400 Euro, der Bezugsgröße des durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelts in den alten Bundesländern im Jahr 2007, erwirbt ein westdeutscher Versicherter in diesem Jahr einen Entgeltspunkt, das heißt einen lebenslangen Rentenanspruch von aktuell 26,27 Euro pro Monat oder 315,24 Euro pro Jahr. Ein Versicher-